

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

28. September 1940

Nummer 39

Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptschriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woytschstraße 5

Der vollständige oder auszugsweise Nachdruck der Artikel in diesem Heft ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verlags gestattet

Hitlerjugend an den Reichsfinanzschulen

Von Regierungsrat, Bannführer Dr. Heintz, Inspekteur der HJ-Stämme Reichsfinanzschulen

Inhalt:

1. Vorbemerkung,
2. Staatssekretär Reinhardts Werk,
3. Jungmänner!,
4. „SA-Sturm Reichsfinanzschule“ und „HJ-Stamm Reichsfinanzschule“,
5. Die Aufgabe der HJ,
6. Erfassung des ganzen jungen Menschen,
7. Selbstführung und Selbstverantwortung,
8. Schule und Hitlerjugend,
9. Einfache Mittel, einfacher Stil,
10. Mitarbeit der ganzen Verwaltung.

1. Vorbemerkung

Hitlerjugend an den Reichsfinanzschulen! Ich habe Volksgenossen ungläubig den Kopf schütteln sehen, als sie davon hörten. Sie dachten an irgendeine unfreundliche Amtsstube vergangener Zeiten. Sie erinnerten sich vielleicht auch an irgendeinen mürrischen Beamten, der dort einmal über ihrer Steuererklärung saß.

Hitlerjugend an den Reichsfinanzschulen — das klingt wie eine Verheißung, daß der hier in den letzten Jahren fühlbare Wandel ein endgültiger werden wird!

2. Staatssekretär Reinhardts Werk

Es ist Staatssekretär Reinhardts persönliches Werk. Sein Wille, der Reichsfinanzverwaltung die in jeder Beziehung besten Beamten zu geben, steht hinter allem. Die Reichsfinanzschulen dienen diesem Ziel. Der Entschluß, Jungmänner an diese Schulen zu holen, krönte das große Schulungswerk.

Die Reichsfinanzverwaltung nimmt damit die Heranbildung ihres Beamtennachwuchses ganz selbst in die Hand. Das und die Art, in der es geschieht, bedeutet einen vollkommen neuen Weg der Beamtenschulung. Es gibt keinen besseren Weg. Er ist vorgezeichnet durch die Zeit, in der wir leben. Er ist bestimmt durch das Ziel, das wir erreichen müssen: die Heranbildung des jungen nationalsozialistischen Beamten, der gleich vorbildlich ist im Wissen wie in seiner weltanschaulichen Haltung.

3. Jungmänner!

An des Führers Geburtstag im Jahr 1938 kamen erstmals vierhundert Jungmänner aus allen Gauen des Reichs an die Reichsfinanzschule Herrsching. Sie sollten ein Jahr bleiben, ihr Allgemeinwissen ergänzen, sich das erste fachliche Rüstzeug für ihre spätere Be-

amtenlaufbahn holen — und vor allem ganze Kerle werden.

Oberregierungsrat Dr. Bussig (jetzt Ministerialrat und Ausbildungsreferent im Reichsfinanzministerium) leitete die Schule, die im Jahr 1935 als die erste der Reichsfinanzschulen entstanden war. Er gestaltete auch den ersten Jungmännerlehrgang. Ich erhielt den Auftrag, den Lehrgang in die der HJ gemäße Form zu fassen.

Es war ein Versuch. Er wurde ein voller Erfolg. Neue Reichsfinanzschulen entstanden im Jahr 1939 als Jungmännerlehrgänge. Neue HJ-Stämme Reichsfinanzschulen nahmen den Geist auf, der in Herrsching geboren war.

Der Krieg erforderte eine Verkürzung des Lehrgangs auf ein halbes Jahr. Wir müssen in dieser Zeit das gleiche erreichen wie vorher in einem Jahr. Die Aufgabe ist nicht kleiner, sondern größer geworden.

4. „SA-Sturm Reichsfinanzschule“ und „HJ-Stamm Reichsfinanzschule“

Der „SA-Sturm Reichsfinanzschule“ ist so alt wie die Reichsfinanzschulen selbst. Er erfährt die Männer der Finanzschülerlehrgänge, der Finanzanwärterlehrgänge und der Affessorenlehrgänge.

Ein Vergleich liegt nahe. Er stimmt nur insoweit, als beide, „SA-Sturm Reichsfinanzschule“ wie „HJ-Stamm Reichsfinanzschule“, die Träger der weltanschaulich-erzieherischen Aufgabe neben der fachlichen Schulung im Lehrgang sind. Die HJ-Organisation und die HJ-Arbeit müssen entsprechend der ungleich größeren Erziehungsaufgabe, die uns bei den Jungmännern gestellt ist, weit über die des „SA-Sturms Reichsfinanzschule“ hinausgehen.

Der „HJ-Stamm Reichsfinanzschule“ war auch gegenüber dem „SA-Sturm Reichsfinanzschule“ etwas vollständig Neues.

5. Die Aufgaben der Hitlerjugend

Drei Aufgaben waren und sind uns gestellt. Wir müssen die Jungmänner ganz erfassen. Wir müssen ihnen die Selbstführung und Selbstverantwortung lassen. Wir müssen eine glückliche Vereinigung von SS und Schule finden.

Diese letzte Aufgabe ist die schönste und schwerste zugleich. Sie führt zum großen Teil auf Neuland. Ihre Verwirklichung kann uns und der Reichsfinanzverwaltung einmal die Befriedigung geben, einen kleinen Baustein zu dem zukünftigen großen Werk nationalsozialistischer Jugend-erziehung überhaupt geleistet zu haben.

Wir sind noch nicht am Ziel. Aber wir sind, wie uns der Reichsjugendführer bei einem Besuch anerkennend bestätigte, auf dem besten Weg. Ein Brief seines Stabsführers an Staatssekretär Reinhardt vom 12. Juli 1939 nennt die SS-Stämme der Reichsfinanzschulen „Musterbeispiele für jede nationalsozialistische Internatserziehung“.

6. Erfassung des ganzen jungen Menschen

Unsere Erziehung muß den Jungmann ganz erfassen.

Sie beschränkt sich nicht auf den Unterricht, nicht auf einige Stunden darüber hinaus im eigentlichen SS-Dienst nachmittags oder abends. Unsere Erziehungsaufgabe beginnt morgens, wenn die Jungmänner aufstehen. Sie endet abends, wenn sie schlafengehen. Jeder Schritt, den der Jungmann in dieser Zeit tut, muß ausgerichtet sein auf das Ziel: einen ganzen Kerl aus ihm zu machen.

Der Jungmann ist entweder ganz Hitlerjunge oder er ist es überhaupt nicht. Ein Zwischending gibt es nicht. Er ist an der Reichsfinanzschule Hitlerjunge im Unterricht wie im SS-Dienst, in der Unterkunft wie in der Freizeit. Er trägt an der Schule nur das Braunhemd der Hitlerjugend.

Die Aufgabe des Stammführers geht entsprechend weit. Er ist dem Schulleiter verantwortlich nicht etwa nur für die ordentliche technische Durchführung des SS-Dienstes, sondern für den Geist der Jungmänner schlechthin. Er hat eine Führeraufgabe im schönsten Sinn.

7. Selbstführung und Selbstverantwortung

„Jugend soll durch Jugend geführt werden!“

Ich weiß, daß die Durchführbarkeit dieses Grundsatzes von vielen bezweifelt wird. Warum sollte sich nicht auch in unserm besonderen Fall einmal ein Widerspruch regen?

Eins steht gewiß fest: Der Grundsatz ist nicht falsch, weil die Durchführung hier und dort wegen der Unzulänglichkeit der Mittel — und Menschen scheitert.

Wir stellen die Verwirklichung dieser Forderung der SS bewußt von Anfang an in den Vordergrund. Der Erfolg hat uns recht gegeben. Nur so wurde der Geist geboren, der SS-Geist, der wirkliche Kerle erzieht. Dieser Geist bleibt. Der Jungmann legt ihn nicht nach dem Lehrgangsende ab, wenn er auch vielleicht die SS-Uniform wieder auszieht.

Der Junge, der einmal für eine Aufgabe gewonnen ist, fühlt sich für ihr Gelingen mit verantwortlich. Er geht restlos mit. Er wartet nicht ab, was wir mit ihm machen. Er faßt mit an, weil er unsere Aufgabe auch mit als die seine ansieht. Er arbeitet mit, auch ohne immer wieder im einzelnen dazu angehalten zu werden. Er ist stolz auf das Erreichte. Er würde andererseits ein Scheitern auch als persönlichen Fehlschlag empfinden.

Denkt euch den Jungmann an seinem zukünftigen Arbeitsplatz in der Reichsfinanzverwaltung! Setzt unsere gemeinsame große Arbeitsaufgabe an die Stelle der besonderen im SS-Stamm an der Reichsfinanzschule! Gibt es einen besseren Geist für einen jungen nationalsozialistischen Beamten als diesen aus der Hitlerjugend kommenden Geist der Selbstverantwortung?

Es bleibt so als einzige Frage die der praktischen Durchführbarkeit des Grundsatzes der Selbstführung und Selbstverantwortung an unseren Jungmännerschulen.

Ich glaube sagen zu können, daß wir den Beweis dafür in den letzten Jahren erbracht haben.

Ein Lehrer steht an den größten Reichsfinanzschulen im Unterricht vor achtzig bis hundert Jungmännern. Er kommt zum Ziel. Das spricht für ihn, gewiß. Es spricht aber auch für das Selbstverantwortungsgefühl der Jungmänner.

Vierhundertfünfzig Jungmänner sind im Internat untergebracht. Außerhalb der Dienst- und Unterrichtszeit und nachts ist nur der „Lehrer vom Dienst“ im Haus. Er braucht kaum in Erscheinung zu treten. Die „Wache“ der Jungmänner steht ihm zur Seite. Die Gefolgschaftsführer, hier als „Unterkunftsälteste“, und „Stubenälteste“ sorgen für die Einhaltung der Hausordnung in der Unterkunft und auf den Stuben. Der Spind ist tadellos sauber, die Betten sind peinlich gebaut, der Stubenälteste meldet militärisch die Stube.

Der Stamm marschiert nachmittags unter Führung seiner Gefolgschaftsführer und Scharführer aus zum Dienst, ins Gelände, auf den Schießstand, zum Sportplatz. Die Jungmänner führen Heimabende durch. Sie zeigen auf Kameradschaftsabenden dem Leiter und den Lehrern und mit besonderer Freude stets „ihrem“ Staatssekretär, daß sie in jeder Beziehung ganze Kerle sind. Sie gestalten große Feiern in einer Art, die tiefen Eindruck bei allen Gästen hinterläßt.

Eine Schar jeweils packt am Sonnabend die Tornister, faßt Kellbahnen und Kochgeschirr. Sie zieht aus auf Fahrt oder ins Lager.

An großen Tagen steht der Stamm Reichsfinanzschule, wieder auf sich selbst gestellt, in München oder in einer anderen Stadt im Brennpunkt feierlicher Ereignisse, stramm, sauber und gerade. Er macht Eindruck auf dem Transport und am Bahnhof. Seine Haltung erregt Aufsehen in der Stadt. Die Jungmänner wissen das. Sie wollen das.

Das ist das Wesentliche: Die Jungmänner wollen das!

Der Schulleiter, die Lehrer und besonders ihr Stammführer wachen über ihnen. Aber sie könnten das alles nicht befehlen. Niemand könnte es befehlen. Es wächst nur aus der Selbstführung und Selbstverantwortung der Jungmänner. Unsere Aufgabe ist es, dieses Gefühl der Selbstverantwortung immer und immer wieder zu stärken, wenn es zu erlahmen droht. Darin liegt der Schlüssel zum Geheimnis des bisherigen Erfolgs.

8. Schule und Hitlerjugend

Echte und vorbildliche Hitlerjugend soll an der Reichsfinanzschule stehen. Sie muß auf den besonderen Zweck der Reichsfinanzschule ausgerichtet sein.

In dieser doppelten Aufgabenstellung liegt die Eigenart des „Stammes Reichsfinanzschule“, von der SS aus gesehen.

Die Erkenntnis, daß Hitlerjugend und Schule sich nicht als Gegner gegenüberstehen, ist heute Gemeingut innerhalb und außerhalb der SS. Wir müssen darüber hinaus eine glückliche Vereinigung von SS und Schule finden.

Die Reichsfinanzschule ist eine Fachschule. Die Jungmänner befinden sich nicht mehr in der allgemeinen Grundausbildung. Sie haben schon den ersten Schritt in die Berufsausbildung getan. Der Lehrplan, der an sich schon auf eine fast zu kurze Zeit zusammengedrängt ist, muß entsprechend strenger eingehalten werden. Er bietet kaum Ausweichmöglichkeiten der SS gegenüber. Die Organisation und der Dienstplan der SS haben darauf Rücksicht zu nehmen.

Die Reichsfinanzschulen sind nicht alle reine Jungmännerschulen. Andere Lehrgänge laufen oft an der gleichen Schule zur gleichen Zeit. Nur die Unterkunft in der Schule bleibt meist den Jungmännern allein vorbehalten. Die SS muß sich in das Ganze entsprechend einordnen.

Die Verwirklichung des Grundsatzes der Selbstführung und Selbstverantwortung führte uns zunächst zu einer gewissen äußeren Trennung von Lehrgang und SS-Stamm. Der Schulleiter steht über beiden. Er ist verant-

wortlich für das Ganze. Der Stammführer ist ihm unterstellt. Er ist der Mittler zwischen SS und Schule. Die Lehrer haben zunächst unmittelbar mit der Organisation und der Dienstgestaltung im SS-Stamm nichts zu tun.

Diese natürlich gewachsene äußere Scheidung bildete die beste Ausgangsstellung, von der aus mit Ruhe und Überlegung Schritt für Schritt die Brücken geschlagen werden konnten von der SS zur Schule und umgekehrt. Der „Lehrer vom Dienst“, der durch die Überwachung der Ordnung im Haus und in der Unterkunft die Erziehungsarbeit der SS ergänzt, ist ein Beispiel dafür. Die Gefahr einer planlosen Vermischung, die nie zum Ziel hätte führen können, war damit vermieden.

Volles Vertrauen des Schulleiters zum Stammführer und volles Verständnis für dessen besondere SS-Aufgabe sind die Vorbedingungen für das Gelingen dieses heikelsten Teils der Aufbauarbeit. Diese Vorbedingungen waren an der Reichsfinanzschule Herrschaft in idealer Weise gegeben. Nur so konnte hier ein Anfang geschaffen werden, der richtungweisend wurde für spätere Arbeit an weiteren Jungmännerschulen der Reichsfinanzverwaltung.

9. Einfache Mittel, einfacher Stil

Unsere Reichsfinanzschulen sind schlicht und einfach. Die meisten sind nicht neu. Ihre bauliche Ausgestaltung ist noch nicht vollendet.

Wir konnten unseren Jungmännern bisher nicht viel an Äußerlichkeiten bieten. Es fehlt so mancher Anreiz, der anderswo das Jungenherz lockt.

Dieser Zustand ist nicht endgültig. Unsere Schulen werden mit ihrer Fertigstellung auch in ihrer äußeren Gestaltung vorbildlich sein.

Es war gut so, daß wir in spartanischer Einfachheit anfangen mußten. So wuchs ein natürlicher, gerader und ungekünstelter Stil. Wir konnten nicht an Oberflächlichem und Äußerlichem hängen bleiben. Der Mensch, der Jungmann allein, stand für uns im Mittelpunkt. Wir mußten ihn vom ersten Tag an innerlich gewinnen.

Dieser schlichte und einfache Stil wird unser Stolz bleiben.

10. Mitarbeit der ganzen Verwaltung

Es ist mit der Arbeit an den Reichsfinanzschulen nicht getan. Sie ist nur das Herzstück in der Heranbildung dieses neuen Typs eines jungen, nationalsozialistischen Beamten.

Die Mitarbeit der ganzen Verwaltung ist Voraussetzung für das Gelingen. Eine Kritik am Ergebnis der Erziehungsarbeit, die im Einzelfall in der Praxis laut wird, vergift das zuweilen.

Es ist erforderlich, daß vorher die gute Auswahl steht. Sie ist Aufgabe der Oberfinanzpräsidenten. Sie wird fortgesetzt an den Ämtern, denen die Jungmänner vor ihrer Reichsfinanzschulzeit zugeteilt werden. Es bedarf nicht vieler Worte darüber, wie entscheidend schon diese Auswahlarbeit ist.

Es ist aber auch erforderlich, daß nachher eine verständnisvolle Aufnahme und Weiterführung des jungen, noch nicht fertigen Beamten in der Praxis einsetzt.

Es ist wünschenswert, daß der angehende junge Beamte zunächst mit den besten älteren Kameraden des Amtes zusammenarbeitet. Nur so vermeiden wir die Gefahr, daß er schlechte Beamteneigenschaften sieht und annimmt. Er ist in seiner Haltung nicht immer schon so gefestigt, daß er gegen solche Ansteckungen gefeit wäre.

Ich kenne die persönlichen Sorgen unserer ehemaligen Jungmänner aus ihren Briefen. Einige haben eine gewisse Krise durchzumachen, nachdem der Schritt von der Schule in die Praxis getan ist. Sie hat ihren Grund in dem Gefühl, daß nicht alles draußen im gewählten Beruf schon so schön und gut ist, wie es ihrem Idealbild entspricht.

Wir bemühen uns an den Reichsfinanzschulen, die Jungmänner zu Männern zu erziehen, die bei allem idealistischen Schwung doch mit beiden Füßen auf der Erde bleiben. Wir können ihnen aber eine gewisse Ernüchterung nicht immer ersparen.

Es bleibt die Aufgabe eines verständnisvollen Vorstehers oder Ausbildungsleiters, den frischen SS-Geist, den der ehemalige Jungmann von der Reichsfinanzschule mitbringt, zu erhalten. Er muß sich umsehen in den unbändigen Willen, mitzuarbeiten, alles für die Zukunft noch besser und schöner zu gestalten.

Es ist schade um jeden jungen Kameraden, der in dieser für ihn nicht immer leichten Eingewöhnungszeit nicht genügend Verständnis findet. Er gibt das Rennen schließlich auf. Er verkümmert. Er wird der mit sich selbst unzufriedene Bürokrat, der er gerade nicht werden soll. Andere bekommen Absprunggedanken. Sie sind meist die wertvolleren Kräfte. Wir müssen sie halten. Es ist nicht damit getan, daß Verordnungen und Paragraphen einen Absprung erschweren oder unmöglich machen. Wir brauchen junge Beamte, die mit dem Herzen bei uns bleiben! Wir erreichen das nur, wenn wir jederzeit für sie und ihre persönlichen Sorgen Verständnis haben.

Jeder Jungmann, der aus der Kameradschaft der Hitlerjugend an der Reichsfinanzschule kommt, muß draußen die große Kameradschaft der Verwaltung spüren. Nur dann werden wir ihn ganz und nachhaltig gewinnen.

Ehstandsdarlehen und Kinderbeihilfen im Krieg

Von Regierungsrat *Berlitz*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen während des Krieges,
2. Erleichterungen für Kriegsteilnehmer,
 - A. Ehstandsdarlehen
 3. Deutsche Staatsangehörigkeit,
 4. Nachweis der Abstammung,
 5. Eheeignungszeugnis,
 6. Arbeitstätigkeit der Ehefrau,
 7. Der Antrag,
 8. Übergabe des Ehstandsdarlehens an die Ehefrau,
 9. Übergabe des Ehstandsdarlehens an Witwen Gefallener,
 10. Tilgung des Ehstandsdarlehens,
 11. Unterbrechung der Tilgung,
 12. Erlass der Ehstandsdarlehenschuld Gefallener,

- B. Einmalige Kinderbeihilfen
 13. Verstärkte Ausschüttung der einmaligen Kinderbeihilfen,
- C. Laufende Kinderbeihilfen
 14. Keine Wartezeit für Empfänger von Familienunterhalt,
 15. Sonderregelung für Rückwanderer und Flüchtlinge,
- D. Ausbildungsbeihilfen
 16. Tod eines Kindes im Krieg oder bei besonderem Einsatz,
- E. Förderung der Landbevölkerung
 17. Keine Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft im Inland bei Rückwanderern,
 18. Erlass der Einrichtungsdarlehenschuld Gefallener.

1. Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen während des Krieges

Die Gewährung von Ehstandsdarlehen, Kinderbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der

Landbevölkerung durch Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse hat durch den Krieg eine Unterbrechung nicht erfahren. Ein Krieg bringt unausbleiblich den Verlust wertvollsten Blutes mit

sich. Viele junge Männer geben ihr Leben für Volk und Vaterland. Der Tod dieser jungen Soldaten bedeutet in den meisten Fällen auch den Ausfall von Kindern, die der Ehe dieser Volksgenossen entsprungen wären. Diese Verluste und Ausfälle müssen in möglichst weitgehendem Umfang ausgeglichen werden. Der Förderung der Familie und des Kinderreichtums kommt deshalb gerade während eines Krieges erhöhte Bedeutung zu. Eine Einstellung der Gewährung von Ehestandsdarlehen, laufenden Kinderbeihilfen usw. während der Dauer des Krieges ist niemals erwogen worden und kommt auch künftig nicht in Betracht.

2. Erleichterungen für Kriegsteilnehmer und Rückwanderer

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen usw. sind unter dem Einfluß des Krieges nicht geändert worden. Ein Bedürfnis dafür hat sich nicht ergeben. Es sind jedoch verschiedene Erleichterungen und Vergünstigungen für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene angeordnet worden.

In den Kreis der mit Rücksicht auf den Krieg begünstigten Volksgenossen sind auch die volksdeutschen Rückwanderer einbezogen worden, soweit es erforderlich erschienen ist. Die Deutschen Rückwanderer aus den baltischen Staaten, aus Südtirol oder aus Galizien, Wolhynien usw. haben infolge des Krieges eine völlige Umgestaltung ihrer Lebensverhältnisse erfahren. Die bestehenden Vorschriften konnten auf sie in vielen Fällen nicht unmittelbar angewendet werden. Die Anpassung der Vorschriften auf die besonderen Verhältnisse der Rückwanderer hat es ermöglicht, auch diesen Volksgenossen Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen im Rahmen der bestehenden Gesetze zu gewähren. Es ist jedoch zu beachten, daß Deutsche Rückwanderer ebenso wie alle anderen Deutschen Volksgenossen Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen usw. nur erhalten können, wenn sie ihren Wohnsitz in einem Teil des Reichsgebiets haben, in dem die Vorschriften über die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen usw. eingeführt sind. Die Einführung dieser Vorschriften in den neuerworbenen Ostgebieten ist in absehbarer Zeit zu erwarten.

Die folgenden Ausführungen enthalten eine Zusammenstellung aller durch den Krieg bedingten Anordnungen, Erleichterungen, Vergünstigungen und sonstigen Maßnahmen auf den Gebieten der Ehestandsdarlehen, der Kinderbeihilfen und der Förderung der Landbevölkerung.

A. Ehestandsdarlehen

3. Deutsche Staatsangehörigkeit

Ehestandsdarlehen werden nur Deutschen Staatsangehörigen gewährt. Hinweis auf die Ausführungen in Band 30 der Bücherei des Steuerrechts „Ehestandsdarlehen“ S. 46 bis 48. Den volksdeutschen Rückwanderern wird in der Regel die Deutsche Staatsangehörigkeit verliehen, sobald sie aus dem fremden Staatsverband entlassen und im Deutschen Reich erfaßt sind. Bestehen Zweifel, ob ein Deutscher Rückwanderer bereits die Deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, so kann das Ehestandsdarlehen gewährt werden, wenn die untere Verwaltungsbehörde bestätigt, daß der Rückwanderer die Deutsche Staatsangehörigkeit voraussichtlich demnächst erwerben wird.

Eine künftige Ehefrau, die volksdeutscher Rückwanderer ist und die Ehe mit einem Mann eingehen will, dessen Deutsche Staatsangehörigkeit feststeht, braucht die Deutsche Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen. Das Ehestandsdarlehen kann auch dann gewährt werden, wenn diese Ehefrau die Deutsche Staatsangehörigkeit erst durch die Eheschließung erwirbt.

4. Nachweis der Abstammung

Die Ehegatten haben grundsätzlich durch Urkunden nachzuweisen, daß sie aus Deutschem oder artver-

wandtem Blut abstammen. Ich weise auf meine Ausführungen in Band 30 der Bücherei des Steuerrechts „Ehestandsdarlehen“ auf den Seiten 48 bis 53 hin. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn eine der im § 1 der Verordnung über den Nachweis der deutschblütigen Abstammung vom 1. August 1940 (RGBl I S. 1063) bezeichneten Bescheinigungen vorgelegt wird.

Für die Anträge von Angehörigen der Wehrmacht und von Volksgenossen, die zu besonderem Einsatz einberufen sind, ist bereits im September 1939 eine Erleichterung, die sehr viel weitergeht, angeordnet worden. Können die Urkunden zum Nachweis der Abstammung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten beschafft werden, so genügt eine Erklärung jedes Ehegatten des folgenden Wortlauts:

„Ich versichere hierdurch: Mir sind trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen können, daß ich nicht Deutschen oder artverwandten Blutes bin, oder daß einer meiner Eltern- oder Großelternanteile zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört hat.“

Diese Anordnung ist auf die Deutschen Rückwanderer entsprechend anzuwenden. Es wird den Rückwanderern sehr oft nicht möglich sein, die Urkunden für den Nachweis ihrer Abstammung zu beschaffen.

5. Eheignungszeugnis

Ein Ehestandsdarlehen darf nur gewährt werden, wenn der Amtsarzt auf Grund einer eingehenden Untersuchung für jeden Ehegatten eine Bescheinigung darüber ausgestellt hat, daß ärztlicherseits keine Bedenken bestehen, die die Verheiratung des Untersuchten nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen (Eheignungszeugnis). Hinweis auf Band 30 der Bücherei des Steuerrechts Seiten 59 bis 66.

Die Gesundheit der künftigen Ehegatten ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Gewährung eines Ehestandsdarlehen. Es ist zu keiner Zeit an die Beseitigung dieser Voraussetzung gedacht worden. Die Durchführung der Untersuchung in der Art, wie sie im Frieden üblich war, würde jedoch bei den Angehörigen der Wehrmacht und dem zum Wehrdienst eingezogenen Volksgenossen in vielen Fällen eine sehr große Verzögerung bis zur Bewilligung des Ehestandsdarlehen bedeuten. Das Eheignungszeugnis darf deshalb für Angehörige der Wehrmacht und für Volksgenossen, die zum Wehrdienst oder zu besonderem Einsatz einberufen sind, auch ohne ärztliche Untersuchung ausgestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß dem Gesundheitsamt keine Tatsachen bekannt sind, die zur Versagung des Eheignungszeugnisses führen müßten. Bei den künftigen Ehefrauen kann entsprechend verfahren werden.

6. Arbeitstätigkeit der Ehefrau

Voraussetzung für die Gewährung eines Ehestandsdarlehen ist, daß die künftige Ehefrau in den letzten zwei Jahren vor der Eheschließung mindestens neun Monate im Inland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Künftige Ehefrauen, die als Rückwanderer in das Deutsche Reich heimgekehrt sind, werden diese Voraussetzung regelmäßig nicht erfüllen. Das Ehestandsdarlehen kann trotzdem gewährt werden. Die Rückwanderer haben außerhalb der Reichsgrenzen ihr Deutschtum unter schwierigsten Verhältnissen gewahrt und kehren jetzt in das Großdeutsche Reich heim. Diese Heimkehr ist oft mit großen persönlichen Opfern verbunden. Es würde eine Härte bedeuten, das Ehestandsdarlehen heimgekehrten Frauen nur deshalb zu versagen, weil sie im Inland nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben.

Der Nachweis einer Arbeitstätigkeit in der bisherigen Heimat der künftigen Ehefrau braucht ebenfalls nicht erbracht zu werden.

7. Der Antrag

Angehörige der Wehrmacht hatten vor dem Krieg den Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens bei dem Truppenteil des künftigen Ehemanns zu stellen. Diese Regelung gilt künftig nur noch für die Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, z. B. für Berufssoldaten und planmäßig angestellte Wehrmachtbeamte.

Alle anderen Angehörigen der Wehrmacht, insbesondere die vielen Volksgenossen, die während des Krieges zum Wehrdienst eingezogen werden, haben den Antrag bei der Gemeindebehörde des letzten Wohnortes oder ständigen Aufenthaltsortes des künftigen Ehemanns zu stellen. Die Dienststellen der Wehrmacht werden dadurch von einer erheblichen Arbeitslast befreit.

Der Antrag ist grundsätzlich von beiden künftigen Ehegatten zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben. Bei Soldaten und bei den zu besonderem Einsatz einberufenen Volksgenossen ist es oft schwierig, die Unterschrift des künftigen Ehemanns einzuholen. Der Antrag müßte ins Feld gesandt oder es müßte der Urlaub des künftigen Ehemanns abgewartet werden. Dadurch würden erhebliche Verzögerungen entstehen, die in vielen Fällen unerwünscht sein würden. Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb zugelassen, daß die künftige Ehefrau den Antrag während des Krieges allein stellt, wenn die Unterschrift des Ehemanns nur unter erheblichen Schwierigkeiten eingeholt werden kann.

Eine erhebliche Schwierigkeit in diesem Sinn ist in der Regel anzunehmen, wenn der künftige Ehemann nur über eine Feldpostnummer erreicht werden kann. Hat der künftige Ehemann eine Anschrift mit Ortsangabe, so werden der Einholung seiner Unterschrift im allgemeinen erhebliche Schwierigkeiten nicht entgegenstehen.

Hat die künftige Ehefrau den Antrag allein gestellt, so ist das schriftliche Einverständnis des künftigen Ehemanns möglichst bald beizubringen. Das schriftliche Einverständnis des Ehemanns ist erforderlich, weil beide Ehegatten für die Rückzahlung des Darlehens als Gesamtschuldner haften.

Mit dem Einverständnis zur Stellung des Antrags durch die Ehefrau soll regelmäßig die Vollmacht der Ehefrau zur Empfangnahme der Bedarfsdeckungsscheine verbunden werden.

8. Hingabe des Ehestandsdarlehens an die Ehefrau

Die Bedarfsdeckungsscheine des Ehestandsdarlehens werden grundsätzlich an den Ehemann nach der Eheschließung ausgehändigt. Der Ehemann kann seine Ehefrau zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine bevollmächtigen. Die Einholung der Vollmacht ist, ebenso wie die Einholung der Unterschrift für den Antrag, bei Soldaten während des Krieges oft mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Das Finanzamt kann deshalb von der Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht auf die Ehefrau absehen und die Bedarfsdeckungsscheine der Ehefrau aushändigen, wenn der Ehemann den Antrag unterschrieben hat. Es wird unterstellt, daß unter den besonderen Verhältnissen des Krieges die Unterschrift unter dem Antrag zugleich die Ermächtigung für das Finanzamt enthält, die Bedarfsdeckungsscheine an die Ehefrau auszuhändigen.

Hat die Ehefrau den Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens allein gestellt, so dürfen die Bedarfsdeckungsscheine an sie erst ausgehändigt werden, wenn das schriftliche Einverständnis des Ehemanns mit der Stellung des Antrags und die damit in der Regel verbundene Vollmacht der Ehefrau zur Empfangnahme der Bedarfsdeckungsscheine vorliegt (Hinweis auf Abschnitt 7).

9. Hingabe des Ehestandsdarlehens an Witwen Gefallener

Durch die Ehestandsdarlehens werden die Ehen junger Deutscher Volksgenossen gefördert. Zur Ehe gehören Ehemann und Ehefrau. Stirbt ein Ehegatte vor der Hingabe des Ehestandsdarlehens, so ist eine Förderung dieser Ehe nicht mehr möglich. Es sind deshalb die Bedarfsdeckungsscheine an verwitwete Ehegatten regelmäßig nicht ausgehändigt worden.

Für die Witwen von Gefallenen sind Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung zugelassen worden. Ist der Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens zu Lebzeiten des Gefallenen gestellt worden, und sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens erfüllt, so kann das Finanzamt der Witwe des Gefallenen die Bedarfsdeckungsscheine aushändigen, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder erwartet wird und eine Wohnung eingerichtet wird. Für den Fall, daß die Witwe den Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens erst nach dem Tod des Ehemanns stellt, hat sich der Reichsminister der Finanzen die Entscheidung vorbehalten.

Das Ehestandsdarlehens wird nicht gewährt, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist oder eine eigene Wohnung nicht eingerichtet wird.

Richtet sich die Witwe eines Gefallenen mit einem oder mehreren Kindern eine eigene Wohnung nicht ein, weil sie beispielsweise bei ihren Eltern oder Schwiegereltern wohnen kann, so wird in der Regel ein Bedürfnis für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens nicht bestehen. Als Einrichtung einer eigenen Wohnung ist es jedoch anzusehen, wenn die Witwe ein oder zwei Zimmer im elterlichen Haus oder in der elterlichen Wohnung mit eigenen Möbeln ausstattet.

10. Tilgung des Ehestandsdarlehens

Das Ehestandsdarlehens muß getilgt werden. Der Tilgungssatz beträgt in der Regel 1 v. H. des Darlehensbetrags. Steht die Ehefrau in einem Arbeitsverhältnis, so erhöht sich der Tilgungssatz auf 3 v. H. des Darlehensbetrags.

Wenn Ehefrauen von Volksgenossen, die zur Wehrmacht oder zu besonderem Einsatz einberufen worden sind, eine Arbeitstätigkeit weiter ausüben oder wieder aufnehmen, beträgt der Tilgungssatz für die Dauer der Einberufung nicht 3 v. H., sondern 1 v. H.

11. Unterbrechung der Tilgung

Darlehensempfänger, die zur Wehrmacht oder zu besonderem Einsatz einberufen sind, oder deren Ehefrauen können die Unterbrechung der Tilgung für die Dauer des Wehrdienstes oder des besonderen Einsatzes beantragen. Die Finanzämter haben einer Anordnung des Reichsministers der Finanzen gemäß diesen Anträgen stattzugeben, wenn die weitere Tilgung des Ehestandsdarlehens eine Härte für die Darlehensempfänger bedeuten würde. Eine Härte ist immer anzunehmen, wenn die Ehefrau Familienunterhalt bezieht. Es ist dabei belanglos, ob die Ehefrau neben dem Familienunterhalt noch weitere Einkünfte, einerlei, ob aus Arbeit oder aus sonstigen Quellen, bezieht. Die Gewährung des Familienunterhalts neben den weiteren Einkünften läßt erkennen, daß die sonstigen Einkünfte für den Unterhalt der Familie nicht ausreichen.

Die Tilgung des Ehestandsdarlehens nach den gesetzlichen Bestimmungen ist wieder aufzunehmen, sobald der Ehemann aus dem Wehrdienst oder von dem besonderen Einsatz entlassen ist. Die Finanzämter werden jedoch die Unterbrechung solange bestehen lassen, bis der zurückgekehrte Ehemann wieder im Erwerbseben steht.

12. Erlass der Ehestandsdarlehensschuld Gefallener

Der Tod eines Ehegatten berührt den Bestand der Darlehensschuld grundsätzlich nicht. Hinweis auf die Ausführungen in Band 30 der Bücherei des Steuerrechts

§. 112. Der Reichsminister der Finanzen hat jedoch zugelassen, daß die noch nicht getilgten Darlehensbeträge den Witwen von Gefallenen oder bei besonderem Einfluß Verstorbener § 131 AO gemäß auf Antrag aus Billigkeitsgründen erlassen werden. Der Erlaß ist ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, wenn aus der Ehe bereits ein Kind hervorgegangen ist oder erwartet wird. Kinder, die vor der Eheschließung geboren und als eheliche Kinder anerkannt sind, gelten als in der Ehe geboren im Sinn dieser Anordnung.

Haben die Darlehensempfänger noch keine gemeinschaftlichen Kinder, und ist auch ein Kind nicht zu erwarten, so werden die Finanzämter der Witwe den Rest des Ehestandsdarlehens ebenfalls erlassen, es sei denn, daß der Witwe die Tilgung des Darlehens nach ihrer wirtschaftlichen Lage unbedenklich zugemutet werden kann. Die Frage, ob die weitere Tilgung wirtschaftlich zumutbar ist, soll nach dem Willen des Reichsministers der Finanzen großzügig geprüft werden. Kommt ein Erlaß der restlichen Darlehensschuld schon mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Witwe ohne weiteres in Betracht, so sind Ermittlungen, ob ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist oder erwartet wird, nicht erforderlich.

Die obigen Ausführungen gelten für Zivilpersonen, die infolge feindlicher Einwirkung, z. B. bei Fliegerangriffen, den Tod gefunden haben, nicht ohne weiteres. Die Finanzämter werden jedoch Anträge auf Erlaß der Darlehensschuld von Witwen, deren Ehemänner wegen ihres Berufes oder wegen ihres Einkommens im zivilen Luftschutz die bestehenden Schutzeinrichtungen nicht aufsuchen konnten, wohlwollend und großzügig behandeln.

B. Einmalige Kinderbeihilfen

13. Verstärkte Ausschüttung der einmaligen Kinderbeihilfen

Die Gewährung von einmaligen Kinderbeihilfen befand sich seit Anfang 1939 in der Abwicklung. Bis zum 30. September 1939 war noch allen Familien, die vor dem 1. Januar 1939 kinderreich geworden waren, Zeit gegeben, die einmaligen Kinderbeihilfen zu beantragen. Seit dem 1. Oktober 1939 werden Anträge auf Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen mit Ausnahme der Siedlungs-kinderbeihilfen nicht mehr angenommen.

Der Stand des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen hatte es nicht erlaubt, den kinderreichen Familien die Bedarfsdeckungsscheine der einmaligen Kinderbeihilfen sofort nach der Bearbeitung der Anträge auszuhändigen. Viele Familien mußten lange auf die Erledigung ihrer Anträge warten. Der Reichsminister der Finanzen war nach Beginn des Krieges bemüht, besonders im Interesse der an der Front stehenden Familienväter, die Stockung in der Ausschüttung der einmaligen Kinderbeihilfen zu beheben. Es sind von Januar bis Juli 1940 den Oberfinanzpräsidenten fünfundvierzig Millionen Reichsmark für einmalige Kinderbeihilfen zur Verfügung gestellt worden. Es sind jetzt nur noch sehr wenige kinderreiche Familien vorhanden, deren Anträge noch nicht erledigt sind. Sie werden die einmaligen Kinderbeihilfen noch im Herbst dieses Jahres erhalten. Die Mittel, die dafür erforderlich sind, sind den Oberfinanzpräsidenten bereits zur Verfügung gestellt.

C. Laufende Kinderbeihilfen

14. Keine Wartezeit für Empfänger von Familienunterhalt

Die Gewährung der laufenden Kinderbeihilfen für ein Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) setzt voraus, daß das Einkommen der Eltern einschließlich der Einkünfte der Kinder im abgelaufenen Kalenderjahr 8 000 Reichsmark nicht überstiegen hat. Die Gewährung der erweiterten laufenden Kinderbeihilfen ist außerdem davon abhängig, daß dieses Einkommen mindestens zu einem Drittel aus Lohn, Gehalt,

Renten usw. bestanden hat. Ändert sich innerhalb eines Kalenderjahrs die Höhe oder die Zusammensetzung der Einkünfte, so wirkt sich diese Änderung erst in dem Rechnungsjahr aus, das in dem folgenden Kalenderjahr beginnt.

Beispiel:

Ein selbständiger Kaufmann hat im Jahr 1937 ein Einkommen von 8 500 Reichsmark gehabt. Das Einkommen hat nur aus Einkünften aus Gewerbebetrieb bestanden. Der Kaufmann hat für das Rechnungsjahr 1938 (1. April 1938 bis 31. März 1939) laufende und erweiterte laufende Kinderbeihilfen nicht erhalten können.

Im Kalenderjahr 1938 ist das Einkommen auf 7 800 Reichsmark gesunken und hat zu mehr als einem Drittel aus Lohn bestanden. Die laufenden und erweiterten laufenden Kinderbeihilfen dürfen nicht schon im Kalenderjahr 1938, sondern erst ab 1. April 1939 bewilligt werden.

Der Reichsminister der Finanzen hat für Empfänger von Familienunterhalt die Wartezeit bis zum Beginn des nächsten Rechnungsjahrs beseitigt. Empfänger von Familienunterhalt können auf Antrag laufende Kinderbeihilfen ab dem Monat erhalten, für den erstmalig Familienunterhalt gezahlt wird, wenn das Einkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 8 000 Reichsmark nicht übersteigen wird. Sie erhalten daneben die erweiterten laufenden Kinderbeihilfen, wenn das Einkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich mindestens zu einem Drittel aus Lohn, Gehalt oder Renten bestehen wird. Die Bezüge aus Familienunterhalt sind in diesem Sinn Einkünfte aus Lohn, Gehalt oder Renten. Es ist zu beachten, daß die laufenden und erweiterten laufenden Kinderbeihilfen § 20 Absatz 2 Satz 2 der Sechsten (Siebenten) AFDW gemäß frühestens ab dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem der Antrag gestellt wird, gewährt werden.

Beispiel:

Ein selbständiger Handwerker mit vier Kindern wird am 10. März 1940 zur Wehrmacht eingezogen. Der Betrieb wird stillgelegt. Der Handwerker erhält ab März 1940 Familienunterhalt. Im April 1940 beantragt seine Ehefrau die Gewährung der erweiterten laufenden Kinderbeihilfen. Das Einkommen des Handwerkers wird 1940 voraussichtlich zu mehr als einem Drittel aus Lohn, Gehalt oder Renten (Familienunterhalt) bestehen. Die erweiterten laufenden Kinderbeihilfen können ab dem 1. April 1940 (Beginn des Kalendervierteljahrs) gewährt werden.

Stellt sich nach Ablauf des Kalenderjahrs heraus, daß die Schätzungen der Höhe und der Zusammensetzung des Einkommens den Tatsachen nicht entsprechen, so sind bereits gezahlte Kinderbeihilfen nicht zurückzahlen. Die Anrechnung auf etwa künftig fällig werdende Kinderbeihilfen ist nicht durchzuführen.

Bei der Berechnung oder Schätzung des Einkommens ist der Familienunterhalt mit seinem vollen Betrag ohne Abzug von Werbungskosten anzusetzen. Diese Anordnung des Reichsministers der Finanzen wirkt sich zugunsten der Empfänger von Familienunterhalt in allen Fällen aus, in denen es fraglich ist, ob der Familienunterhalt ein Drittel des gesamten Einkommens beträgt.

Die Rückwärtigenunterstützungen an Rückgeführte stehen dem Familienunterhalt gleich. Wirtschaftliche Beihilfen, die für die Fortführung des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs gezahlt werden, fallen nicht unter den Begriff „Familienunterhalt“.

15. Sonderregelung für Rückwanderer und Flüchtlinge

Volksdeutsche, die nicht die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erhalten in der Regel die laufenden und erweiterten laufenden Kinderbeihilfen erst nach einem zweijährigen Aufenthalt im Deutschen Reich. Rückwanderern und volksdeutschen Flüchtlingen, die die Deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen oder noch nicht erworben haben, können nach einer Anordnung des Reichsministers der Finanzen laufende und erweiterte laufende Kinderbeihilfen ohne Nachweis eines zwei-

jährigen Aufenthalts im Inland gewährt werden, wenn sie sich in einem Teil des Deutschen Reichs befinden, in dem die Bestimmungen über die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen eingeführt sind, die Kreisleitung der NSDAP und die untere Verwaltungsbehörde gegen die Gewährung der Kinderbeihilfen keine Bedenken erheben und im übrigen die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Feststellung des Einkommens der Rückwanderer und der volksdeutschen Flüchtlinge an ihren bisherigen Wohnsitz ist meistens nicht möglich. Laufende und erweiterte laufende Kinderbeihilfen können deshalb Rückwanderern und volksdeutschen Flüchtlingen ohne Rücksicht auf das Einkommen an ihrem bisherigen Wohnsitz gewährt werden, wenn das voraussichtliche Einkommen des laufenden Kalenderjahrs seiner Höhe und seiner Zusammensetzung nach die Gewährung von laufenden und erweiterten laufenden Kinderbeihilfen zuläßt. Diese Regelung gilt bei jedem Rückwanderer und volksdeutschen Flüchtling nur solange, wie lange die Anwendung der Bestimmungen der Sechsten (Siebenten) NFVDB für die Ermittlung des Einkommens nicht möglich ist.

D. Ausbildungsbeihilfen

16. Tod eines Kindes im Krieg oder bei besonderem Einsatz

Ausbildungsbeihilfen werden kinderreichen Familien gewährt. Eine Familie gilt als kinderreich, wenn mindestens vier Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind und zur Zeit der Antragstellung leben. Ist ein Kind vor der Antragstellung gestorben, und gehören dann nur drei lebende Kinder zu der Familie, so können Ausbildungsbeihilfen nicht gewährt werden. Die Ausnahmen für alleinstehende Frauen, Wollwaisen usw. bleiben dabei außer Betracht. Stirbt das Kind erst nach der Antragstellung, so daß nunmehr nur drei lebende Kinder vorhanden sind, so kann dem Antrag, der vor dem Tod des Kindes für ein anderes Kind gestellt worden ist, entsprochen werden. Dieses Kind erhält die Ausbildungsbeihilfe bis zur Beendigung der Ausbildung weiterer Kinder, für die Ausbildungsbeihilfen vor dem Tod des Geschwisterteils noch nicht beantragt worden sind, können dagegen die Ausbildungsbeihilfe nicht erhalten.

Nach diesen Grundsätzen könnten Eltern mit vier Kindern, von denen eines im Krieg gefallen oder bei besonderem Einsatz gestorben ist, Ausbildungsbeihilfen für die anderen Kinder nur erhalten, wenn der Antrag vor dem Tod des gefallenen oder bei besonderem Einsatz gestorbenen Kindes gestellt worden ist. Es gibt Fälle, in denen eine Familie zur Zeit der Antragstellung nicht kinderreich ist, weil ein Kind gefallen oder an den Folgen einer Verwundung oder eines Unfalls, den es

während des besonderen Einsatzes erlitten hat, gestorben ist. In diesen Fällen kann ausnahmsweise eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden. Die Anträge sind dem Reichsminister der Finanzen nach ordnungsmäßiger Bearbeitung zur Entscheidung vorzulegen.

E. Förderung der Landbevölkerung

17. Keine Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft im Inland bei Rückwanderern

Die Förderung der Angehörigen der Landbevölkerung durch Ehestandsdarlehen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse setzt unter anderem eine fünfjährige ununterbrochene Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker voraus. Diese Tätigkeit muß grundsätzlich im Inland ausgeübt worden sein. Ich weise auf meine Ausführungen in Band 27 der Bücherei des Steuerrechts „Förderung der Landbevölkerung“ Seiten 67 bis 69 hin.

Die strikte Durchführung dieses Grundsatzes bei Rückwanderern würde dazu führen, daß die Rückwanderer frühestens fünf Jahre nach der Heimkehr in das Reich in den Genuß der Förderung kommen könnten. Einer Anordnung des Reichsministers der Finanzen gemäß brauchen die Rückwanderer nicht nachzuweisen, daß sie fünf Jahre im Inland in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen sind. Kann ein Rückwanderer glaubhaft machen, daß er an seinem bisherigen Wohnsitz in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist, so ist die Zeit dieser Tätigkeit auf den Fünfjahreszeitraum anzurechnen.

Eine Unterbrechung der Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker, die durch die Umsiedlung bedingt ist, z. B. der Aufenthalt in einem Auffanglager im Deutschen Reich, bleibt außer Betracht. Die Zeit der Unterbrechung wird in den Fünfjahreszeitraum einbezogen.

18. Erlass der Einrichtungsdarlehensschuld Gefallener

Für Anträge auf Erlass der Einrichtungsdarlehensschuld von Witwen, deren Ehemänner gefallen sind, bei besonderem Einsatz den Tod gefunden haben oder als Zivilpersonen infolge feindlicher Einwirkung getötet worden sind, gelten die Ausführungen im Abschnitt 12 entsprechend. Der Erlass der Schuld ist nicht von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß die Witwe weiterhin in der Land- und Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig bleibt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder erwartet wird.

Steuerliche Behandlung der Kassenärzte während des Krieges

Von Obersteuerinspektor Prietzel, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Honorarverteilung der KVD während des Krieges,
3. Steuerliche Behandlung der in der Heimat tätigen Kassenärzte,
 - a) Einkommensteuer,
 - b) Umsatzsteuer,
4. Steuerliche Behandlung der zum Wehrdienst einberufenen Kassenärzte,
 - a) Einkommensteuer,
 - b) Umsatzsteuer,
5. Notdienstplicht der Ärzte (Assistenzärzte und Hilfskassenärzte),
6. Steuerliche Behandlung der notdienstverpflichteten Assistenzärzte,
7. Einkünfte der Hilfskassenärzte,
8. Steuerliche Behandlung der Hilfskassenärzte,
 - a) Einkommensteuer,
 - b) Umsatzsteuer.

1. Einführung

Die ärztlichen Honorare in der Kassenpraxis werden von der „Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands“, im folgenden kurz als „KVD“ bezeichnet, eingezogen. Diese verteilt die verfügbaren Beträge auf die Kassenärzte nach

bestimmten Grundsätzen und Maßstäben. Sie hat über die Honorarverteilung während des Krieges die Anordnungen vom 20. September 1939 und vom 2. April 1940 erlassen.

Die KKD ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr obliegt die Durchführung der kassenärztlichen Versorgung. Es sind ihr auch wichtige Aufgaben bei dem Notdienst ein- und der Ärzte übertragen worden.

Es ergeben sich aus der Honorarverteilung der KKD während des Krieges und aus dem Notdienstein- und der Ärzte einige steuerliche Fragen bei der Einkommensteuer und bei der Umsatzsteuer. Der Reichsminister der Finanzen hat sie in zwei Rundverlassen an die Oberfinanzpräsidenten geregelt. Wegen der Einkommensteuer Hinweis auf RStBl 1940 S. 761. Der Umsatzsteuer-Rundverlass ist im Deutschen Ärzteblatt 1940 S. 238 abgedruckt worden. Die Fragen werden in den folgenden Ausführungen behandelt.

2. Honorarverteilung der KKD während des Krieges

Die Anordnung der KKD vom 20. September 1939 war ab 1. Oktober 1939 bis 31. März 1940 in Kraft. Ab 1. April 1940 gilt die Anordnung der KKD vom 2. April 1940. Die Anordnungen weisen auch den zum Wehrdienst einberufenen Kassenärzten bestimmte Beträge aus dem Einkommen an kassenärztlichen Honoraren zu. Es soll dem zum Wehrdienst einberufenen Kassenarzt sein früheres Einkommen möglichst erhalten bleiben. Es soll andererseits vermieden werden, daß Ärzte in der Heimat infolge der Einberufung vieler Ärzte zum Wehrdienst zusätzliche Einnahmen erzielen.

Die Anordnung der KKD vom 20. September 1939 hat die zum Wehrdienst einberufenen Kassenärzte wie die in der Heimat tätigen Kassenärzte an dem Einkommen an kassenärztlichen Honoraren beteiligt. Sie hat den Anspruch der zum Wehrdienst einberufenen Kassenärzte auf Familienunterhalt (Unterhaltsleistungen und Beihilfen auf Grund des Familienunterhaltsgesetzes) außer Betracht gelassen. Es fehlte bei der Höhe der Honoraranteile in der Regel an den Voraussetzungen für die Gewährung des Familienunterhalts.

Die Honorarverteilung ging von dem letzten steuerlichen Gewinn aus der ärztlichen Tätigkeit vor dem Krieg aus (Ausgangsbetrag). Sie rechnete darauf die Einnahmen des Arztes aus der Privatpraxis im Verteilungszeitraum an. Der in der Heimat tätige Kassenarzt erhielt neben diesem Honoraranteil eine Entschädigung für Praxisunkosten (Betriebsausgaben). Der zum Wehrdienst einberufene Kassenarzt erhielt außer dem Honoraranteil eine Mietentschädigung für die Praxisräume. Waren keine Praxisräume einem Hilfskassenarzt zur Verfügung gestellt, so wurden ihm auch andere Praxisunkosten (Betriebsausgaben) ersetzt, soweit diese nicht der Hilfskassenarzt übernahm. Wegen des Hilfskassenarztes Hinweis auf Abschnitte 5 und 7.

Nach der Anordnung der KKD vom 2. April 1940 bemessen sich die Honoraranteile der in der Heimat tätigen Kassenärzte nach dem Umfang ihrer Leistungen im Verteilungszeitraum. Es werden die Einnahmen aus der Privatpraxis nach wie vor angerechnet. Es werden bei der Honorarverteilung besondere Staffelfälle angewendet, wenn die Einnahmen des Kassenarztes während des Krieges höher als seine Vorkriegseinnahmen sind.

Der zum Wehrdienst einberufene Kassenarzt erhält nur noch freiwillige Zuwendungen (ohne Rechtsanspruch) zur Ergänzung des Familienunterhalts oder der Kriegsbesoldung. Er kann ab 1. April 1940 an Stelle des Familienunterhalts die Kriegsbesoldung beantragen. Hinweis auf die Zweite Verordnung zum Ein- und Wehrmachtgebührgesetz vom 28. Februar 1940 (RGBl I S. 447). Die freiwilligen Zuwendungen sind nach dem Ausgangsbetrag bemessen und nach dem Familienstand gestaffelt. Sie betragen

a) bei Ärzten, die als ledig behandelt werden:

25 vom Hundert des Ausgangsbetrags, höchstens 400 RM und mindestens 100 RM monatlich,

b) bei den anderen Ärzten:

40 vom Hundert des Ausgangsbetrags, höchstens 600 RM und mindestens 150 RM monatlich.

Wegen des Ausgangsbetrags Hinweis auf die obigen Ausführungen zu der Honorarverteilung vor dem 1. April 1940. Eine Mietentschädigung wird nur noch dann gewährt, wenn in den Praxisräumen des zum Wehrdienst einberufenen Kassenarztes ein Hilfskassenarzt tätig ist. In diesem Fall werden dem einberufenen Kassenarzt auch andere Praxisunkosten ersetzt, soweit er sie trägt.

Die obigen Ausführungen über die zum Wehrdienst einberufenen Kassenärzte betreffen nur die Fälle, in denen die Praxis ruht. Kassenärzte, die während ihrer Einberufung die Praxis durch einen Einzelvertreter fortführen lassen, werden wie nichteinberufene Kassenärzte behandelt. Es kommt auch vor, daß Kassenärzte trotz der Einberufung zum Wehrdienst ihre Praxis ausüben. Sie erhalten in dem Fall von der KKD entweder eine freiwillige Zuwendung und eine Entschädigung für Praxisunkosten oder nehmen wie nichteinberufene Kassenärzte an der Honorarverteilung teil.

3. Steuerliche Behandlung der in der Heimat tätigen Kassenärzte

Die Ausführungen in diesem Abschnitt 3 befassen sich nur mit Ärzten, die schon vor dem Krieg eine eigene Praxis ausgeübt haben. Sie betreffen die Ärzte, die vor dem Krieg zur Kassenpraxis zugelassen worden sind, und die Ärzte, die wegen der Kriegsverhältnisse zur Ausübung der Kassenpraxis neu verpflichtet worden sind. Sie beziehen sich nicht auf die Hilfskassenärzte. Wegen der Hilfskassenärzte Hinweis auf die Abschnitte 5 und 8.

a) Einkommensteuer

Die Einnahmen der in der Heimat tätigen Kassenärzte bestehen aus den Privathonoraren, die ihnen nach wie vor verbleiben, und aus den Anteilen an der Honorarverteilung der KKD. Die Anordnungen der KKD vom 20. September 1939 und vom 2. April 1940 berühren nur die Berechnungsart und die Höhe der kassenärztlichen Honoraranteile. An der Einkommensteuerpflicht der Bezüge aus der KKD als Einkünfte aus selbständiger Arbeit ändert sich nichts.

Es sind nur die Bezüge anzusetzen, die dem Kassenarzt aus der KKD tatsächlich zugeflossen sind. Es scheiden die Beträge aus, die die KKD zur Deckung der Ausgaben einbehält, die ihr durch die Kriegsverhältnisse entstehen. Diese Abzüge sind bei den Kassenärzten Betriebsausgaben und deshalb nicht steuerpflichtig.

Die Betriebsausgaben, die durch Ausübung der Praxis entstehen, sind bei der Veranlagung im einzelnen zu ermitteln, soweit Bauschätze für Betriebsausgaben nicht anzuwenden sind.

b) Umsatzsteuer

Die Privathonorare sind steuerpflichtig. Die Honoraranteile und die Unkostenentschädigungen, die die KKD zahlt, sind als Entgelt für kassenärztliche Leistungen steuerfrei (§ 4 Ziffer 11 UStG).

4. Steuerliche Behandlung der zum Wehrdienst einberufenen Kassenärzte

a) Einkommensteuer

Alle Bezüge der zum Wehrdienst einberufenen Kassenärzte aus der KKD, auch die Entschädigungen für Praxisunkosten, sind Einkünfte aus selbständiger

Arbeit. Es handelt sich bei den Zahlungen auf Grund des Honorarverteilungsmaßstabs (vor dem 1. April 1940) und bei den freiwilligen Zuwendungen (ab 1. April 1940) nicht um Bezüge aus öffentlichen Mitteln im Sinn des § 3 Ziffer 12 EStG. Es ist steuerrechtlich ohne Bedeutung, daß die Honorarverteilung vor dem 1. April 1940 den zum Wehrdienst einberufenen Kassennärzten in der Regel die Möglichkeit genommen hat, steuerfreien Familienunterhalt in Anspruch zu nehmen.

Die Betriebsausgaben sind bei der Veranlagung im einzelnen zu ermitteln, soweit Pauschätze nicht anzuwenden sind.

Wegen der steuerlichen Behandlung des Familienunterhalts Hinweis auf Abschnitt 16 der EStM für 1939.

b) Umsatzsteuer

Voraussetzung der Umsatzsteuerpflicht eines Entgelts ist der Leistungsaustausch. Ein Leistungsaustausch liegt bei den Anteilen an der Honorarverteilung (vor dem 1. April 1940) und bei den freiwilligen Zuwendungen (ab 1. April 1940) nicht vor. Bei der Mietentschädigung ist ein Leistungsaustausch nur dann gegeben, wenn die Praxisräume einem Hilfskassenarzt zur Verfügung gestellt werden. Es tritt in diesem Fall jedoch Steuerfreiheit § 4 Ziffer 10 UStG gemäß ein.

Werden dem zum Wehrdienst einberufenen Kassennarzt andere Unkosten, die in seinen Praxisräumen durch den Einsatz eines Hilfskassenarztes entstehen (z. B. das Gehalt einer Sprechstundenhilfe), ersetzt, so erfüllt die RWB eine Verbindlichkeit des Hilfskassenarztes gegenüber dem einberufenen Kassennarzt. Erhielte der Hilfskassenarzt den Unkostenersatz, so wäre Steuerfreiheit § 4 Ziffer 11 UStG gemäß gegeben. Der Reichsminister der Finanzen hat sich aus Billigkeitsgründen damit einverstanden erklärt, daß dieser Unkostenersatz auch bei dem zum Wehrdienst einberufenen Kassennarzt umsatzsteuerfrei bleibt, soweit nur nachgewiesene Vorauslagen (z. B. Gehalt einer Sprechstundenhilfe, Reinigungskosten, Benzinverbrauch) ersetzt werden.

Werden dem zum Wehrdienst einberufenen Kassennarzt andere Anwendungen vergütet (z. B. die Abnutzung eines Apparates oder eines Kraftwagens), so ist von diesem Entgelt die Umsatzsteuer zu erheben. Die Abrechnungsstellen der RWB führen die darauf entfallende Umsatzsteuer an die für sie zuständigen Finanzämter ab. Die Umsatzsteuer beträgt in diesem Fall 2,04 vom Hundert der von den Abrechnungsstellen der RWB tatsächlich ausbezahlten Beträge.

Bei den zur Wehrmacht einberufenen Kassennärzten, die ihre Praxis weiter ausüben, bleiben die freiwilligen Zuwendungen, die Entschädigungen für Praxisunkosten und die Honoraranteile § 4 Ziffer 11 UStG gemäß steuerfrei.

5. Notdienstpflicht der Ärzte (Assistenzärzte und Hilfskassenärzte)

Die Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (RGBl I S. 1441) dient der Sicherstellung von Kräften für die Bekämpfung öffentlicher Notstände. Zum Notdienst kann auch der Arzt herangezogen werden. Er kann in einem Krankenhaus, in einer anderen Anstalt oder in freier Praxis eingesetzt werden. Wegen der steuerlichen Behandlung der notdienstverpflichteten Assistenzärzte Hinweis auf Abschnitt 6.

Der notdienstverpflichtete Arzt, der zur ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung in freier Praxis eingesetzt wird und auch kassenärztlich tätig ist, wird als Hilfskassenarzt bezeichnet. Die Praxis des zum Wehrdienst einberufenen Arztes ruht. Sie soll geschützt werden. Es finden deshalb während des Krieges keine Zulassungen statt. Es werden zur Sicherstellung der ärztlichen

Versorgung der Zivilbevölkerung Hilfskassenärzte eingesetzt. Diese üben ihre Praxis meist in den Räumen eines einberufenen Arztes aus. Sie vertreten aber nicht den Arzt, dessen Räume sie benutzen, sondern üben eine eigene Praxis für das ihnen zugewiesene räumliche Gebiet aus.

Es gibt auch Hilfskassenärzte, die nicht auf Grund der Notdienstverordnung eingesetzt worden sind, sondern sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Wegen der Einkünfte der Hilfskassenärzte Hinweis auf Abschnitt 7, wegen ihrer steuerlichen Behandlung Hinweis auf Abschnitt 8.

6. Steuerliche Behandlung der notdienstverpflichteten Assistenzärzte

Wird der Arzt im Notdienst in einem Krankenhaus oder in einer anderen Anstalt eingesetzt, so tritt er zum Träger der Anstalt in ein Beschäftigungsverhältnis. Er hat Anspruch auf die Bezüge, die seiner tatsächlichen Verwendung gemäß in der geltenden Tarifordnung, Betriebsordnung oder Dienstordnung festgesetzt sind. Stand der Arzt vor dem Notdienst als Angestellter im öffentlichen Dienst und erhielt er dort höhere Bezüge, als ihm für den Notdienst zustehen, so hat er Anspruch auf die höheren Bezüge. Die frühere Beschäftigungsstelle hat in dem Fall den Unterschiedsbetrag zu zahlen. Stand der Arzt in einem privaten Beschäftigungsverhältnis, so darf er während seines Notdienstes nicht mehr erhalten, als er in dem früheren Beschäftigungsverhältnis bezog. In diesem Fall werden die Notdienstbezüge entsprechend gekürzt.

Der Arzt, der im Notdienst in einem Krankenhaus oder in einer anderen Anstalt eingesetzt wird, ist Lohnsteuerpflichtig. Er ist steuerlich wie ein Assistenzarzt zu behandeln, der in einem Arbeitsvertragsverhältnis steht. Es ist steuerrechtlich ohne Bedeutung, daß das Beschäftigungsverhältnis des notdienstverpflichteten Assistenzarztes den Bestimmungen der Notdienstverordnung unterliegt.

7. Einkünfte der Hilfskassenärzte

Alle Honorare der Hilfskassenärzte in der Kassennpraxis und in der Privatpraxis fließen der RWB zu. Die RWB zahlt den Hilfskassenärzten bestimmte Bezüge.

Die Hilfskassenärzte haben vor dem 1. April 1940 einen festen Tagesatz erhalten. Er betrug:

a) bis zur Vollendung des fünften Jahres nach der Bestallung

für ledige Ärzte 9 RM
für verheiratete Ärzte 12 RM

b) ab dem sechsten Jahr nach der Bestallung

für ledige Ärzte 10 RM
für verheiratete Ärzte 13 RM.

Der feste Tagesatz erhöhte sich um eine Reichsmark für jedes Kind, dessen Unterhalt der Hilfskassenarzt trägt.

Die Hilfskassenärzte erhalten ab 1. April 1940 von der RWB eine feste Tagesvergütung und besondere Vergütungen.

Die feste Tagesvergütung ist vom Reichsminister des Innern festgesetzt worden. Sie bemißt sich entweder nach dem Runderlaß vom 18. März 1940, IV 638/40, LG 4041—61 I (RMBlB 1940 S. 662), der für den Notdienst der Ärzte gilt, oder nach dem Runderlaß vom 18. Oktober 1939 in der Fassung vom 28. Mai 1940, I Ra 989/40—268 (RMBlB 1940 S. 1064), der allgemein für Notdienstverpflichtete gilt.

Die feste Tagesvergütung ist durch den Runderlaß vom 18. März 1940 wie folgt festgesetzt worden:

Stufe Nr	Vergütung je Tag	Vergütungsgruppe 1	Vergütungsgruppe 2	Vergütungsgruppe 3
		bis zur Vollendung des 2. Jahres nach der Bestallung	bis zur Vollendung des 4. Jahres	ab dem 5. Jahr
		RM	RM	RM
1	in bar	2,50	3,00	3,50
2	für Benutzung eigener Kleidung . .	1,00	1,00	1,00
3	für Benutzung von Praxisräumen oder eigenen Instrumenten . .	2,00	2,00	2,00
4	für Verpflegung			
	a) am Heimatort	2,00	2,00	2,00
	b) außerhalb des Heimatorts	3,00	3,00	3,00
5	für auswärtige Übernachtung, wenn Unterkunft nicht gestellt wird . .	2,50	3,00	3,50
Summe 1 bis 4 a				
	bei Verpflegung am Heimatort . .	7,50	8,00	8,50
Summe 1 bis 5				
	bei Verpflegung außerhalb des Heimatorts	11,00	12,00	13,00

Der Vergütungssatz auf Grund des Runderlasses vom 13. Oktober 1939 in der Fassung vom 28. Mai 1940 enthält die gleichen Beträge wie die feste Tagesvergütung in der Vergütungsgruppe 3 auf Grund des Runderlasses vom 18. März 1940, ausgenommen die Vergütung für Benutzung von Praxisräumen oder eigenen Instrumenten. Die Vollvergütung beträgt danach

bei Verpflegung am Heimatort 6,50 RM
 bei Verpflegung außerhalb des Heimatorts . 11,— RM.

An besonderen Vergütungen gewährt die RVD:

1. Zusätzliche Vergütungen,
2. Entschädigung für Praxisunkosten,
3. in Ausnahmefällen freiwillige Zuwendungen für Lebenshaltungskosten.

Die zusätzliche Vergütung bemißt sich nach dem vom Hilfskassenarzt erarbeiteten Privathonorar und nach besonderen kassenärztlichen Leistungen, z. B. Nachtbesuchen. Die Praxisunkosten werden nach den tatsächlichen Aufwendungen ersetzt. Eine freiwillige Zuwendung wegen besonders hoher Kosten kann gewährt werden, wenn dem Hilfskassenarzt aus seiner Unterbringung oder Verpflegung am Tätigkeitsort oder aus anderen Umständen besonders hohe Kosten entstehen.

Beispiel:

Ein Hilfskassenarzt ist darauf angewiesen, in einem teuren Hotel zu wohnen. Eine Hilfskassenärztin kann der Heranziehung zum Notdienst nur Folge leisten, wenn ihr für den Haushalt ein Mädchen oder eine Kinderschwester zur Verfügung gestellt wird.

8. Steuerliche Behandlung der Hilfskassenärzte

a) Einkommensteuer

Die Hilfskassenärzte sind steuerlich als selbständig anzusehen. Sie üben ihre Tätigkeit im eigenen Namen und in eigener Verantwortung aus. Sie treten zu den einberufenen Ärzten in keine Rechtsbeziehungen. Der einberufene Arzt hat keinen Einfluß auf Ein- und Auswahl eines Hilfskassenarztes. Der Hilfskassenarzt steht auch in keinem Dienstverhältnis zur RVD. Diese regelt nur seinen Ein- und Auszahlung. Die Bezüge der Hilfskassenärzte aus der RVD unterliegen nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Eine Ausnahme bilden die Ärzte, die in einem lohnsteuerpflichtigen Angestelltenverhältnis stehen und daneben als Vertreter, z. B. für Urlaub oder Krankheit, eingesetzt werden. Das ist praktisch nur der Fall, wenn der angestellte Arzt eines Krankenhauses während seines Urlaubs als Vertreter eingesetzt wird.

Die Bezüge der Hilfskassenärzte von der RVD sind Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Es sind

bestimmte Beträge als steuerfreier Dienstaufwand zu behandeln und daneben die Betriebsausgaben abzuziehen.

Der Reichsminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern von der festen Tagesvergütung die folgenden Beträge als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt:

für Ärzte ohne eigenen Haushalt . . . 2 RM täglich,
 für Ärzte mit eigenem Haushalt . . . 5 RM täglich,

bei Beschäftigung außerhalb des Wohnorts
 für Ärzte ohne eigenen Haushalt . . . 5 RM täglich,
 für Ärzte mit eigenem Haushalt . . . 8 RM täglich.

Diese Sätze der steuerfreien Aufwandsentschädigung gelten für den festen Tagesatz (vor dem 1. April 1940) und die feste Tagesvergütung (ab 1. April 1940) auf Grund der Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 18. März 1940, IV 638/40, LG 4041 — 16 I und vom 13. Oktober 1939 in der Fassung vom 28. Mai 1940, I Ra 989/40 — 268. Hinweis auf Abschnitt 7.

Die Betriebsausgaben sind bei der Veranlagung grundsätzlich im einzelnen zu ermitteln. Es ist nach der Anordnung des Reichsministers der Finanzen von dem Einzelnachweis abzusehen, wenn der Hilfskassenarzt neben dem Abzug der Entschädigung für Praxisunkosten (Ziffer 2 der besonderen Vergütungen der RVD) für die anderen Betriebsausgaben einen Pauschbetrag von nicht mehr als 2 RM täglich in Anspruch nimmt. Es wird bei dem Abzug der Entschädigung für Praxisunkosten davon ausgegangen, daß die RVD die Aufwendungen der Hilfskassenärzte vor Zahlung der Entschädigung genügend nachprüft.

Die Abrechnungsstellen der RVD teilen jährlich spätestens am 15. Februar, erstmalig spätestens am 15. Februar 1941, den Oberfinanzpräsidenten die Bezüge der Hilfskassenärzte mit, getrennt nach

- a) festen Vergütungssätzen unter Angabe des Tagesatzes,
- b) zusätzlichen Vergütungen,
- c) Praxisunkosten und
- d) freiwilligen Zuwendungen in Ausnahmefällen.

Soweit diese Trennung für die Vergangenheit nicht mehr möglich ist, werden die Bezüge mindestens gesondert nach Vergütung und Praxisunkosten angegeben. Die Mitteilungen für das Kalenderjahr 1939 werden spätestens am 25. September 1940 nachgeholt. Scheidet ein Hilfskassenarzt im Laufe des Kalenderjahrs aus, so werden die Bezüge sogleich mitgeteilt. Die Oberfinanzpräsidenten leiten die Mitteilungen an die zuständigen Finanzämter weiter. Die Finanzämter prüfen, ob dem Hilfskassenarzt außer den Bezügen aus der RVD noch Einnahmen von der notdienstverpflichtenden Behörde zugeflossen sind. Diese Prüfung braucht sich nur auf die ersten Kriegsmomente zu erstrecken. Später haben die Hilfskassenärzte ihre Bezüge ausschließlich von der RVD erhalten.

b) Umsatzsteuer

Die Hilfskassenärzte sind Unternehmer im Sinn des § 2 UStG.

Steuergegenstand sind die Honorare, die die Hilfskassenärzte in ihrer Praxis erarbeiten. Die Bezüge, die die Hilfskassenärzte von der RVD erhalten, sind nicht zur Umsatzsteuer heranzuziehen. Die kassenärztlichen Honorare sind umsatzsteuerfrei (§ 4 Ziffer 11 UStG). Die Behandlung der Privatpatienten unterliegt der Umsatzsteuer. Das gleiche gilt von der Behandlung von Personen, wenn das Entgelt dafür von Dritten, z. B. von der Wehrmacht, von der Schutzpolizei, von dem Reichsarbeitsdienst und von den nicht nach § 4 Ziffer 11 UStG (§ 38 UStDB) begünstigten Stellen gezahlt wird.

Eine Veranlagung der Hilfskassenärzte zur Umsatzsteuer unterbleibt. Die Abrechnungsstellen der RVD teilen vierteljährlich den für sie zuständigen Finanzämtern die ungekürzten umsatzsteuerpflichtigen Honorare mit, die im abgelaufenen Kalendervierteljahr aus der Tätigkeit der Hilfskassenärzte eingegangen sind, und führen gleichzeitig die darauf entfallende Umsatzsteuer (zwei vom Hundert) an die Finanzkassen ab.

Lohnsteuer bei Beschäftigung von Soldaten in wichtigen Betrieben

Die Wehrmacht stellt ausnahmsweise Soldaten zur Beschäftigung in wichtigen Betrieben (z. B. Rüstungsbetrieben) gegen Entgelt zur Verfügung. Es gilt dann nach einer Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen (Erlaß vom 5. September 1940 S 2220 — 135 III) unter anderem das folgende:

- I. Verwendung einzelner Soldaten auf längere Zeit
 1. Die Soldaten sind arbeits-, fürsorge-, versorgungs- und steuerrechtlich als Arbeitnehmer anzusehen.
 2. Die Bezüge der Soldaten bestimmen sich nach der für den Betrieb geltenden Tarifordnung (sonstigen Regelung). Die Bezüge sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.
- II. Verwendung einzelner Soldaten oder geschlossener Teile einer Einheit auf kurze Zeit
 1. Diese Soldaten erhalten ihre bisherigen Gehältnisse nach dem Einsatz-Wehrmachtgehaltengesetz durch ihren Truppenteil weiter.
 2. Der Unternehmer des Betriebs hat für die Dienstleistung der Soldaten zwei Drittel des Lohns, der sich nach der Tarifordnung (oder sonstigen Regelung) ergibt und 10 vom Hundert des vollen Lohns als Ablösung der Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen an die zuständigen Kassen der Wehrmacht abzuführen. Diese Beträge sind Einnahmen des Reichs. Sie gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn der Soldaten.
 3. Die Soldaten erhalten unmittelbar vom Unternehmer des Betriebs für jede angefangene Arbeitsstunde eine Arbeitszulage von 0,15 RM. Die Unternehmer rechnen diese Arbeitszulage auf die Beträge an, die Ziffer 2 gemäß an die Wehrmachtkassen zu zahlen sind. Diese Beträge gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn der Soldaten.

III. Berufssoldaten

Berufssoldaten (das sind die frühestens am Beginn des dritten Dienstjahrs als Gehaltsempfänger zum Friedensstand der Wehrmacht gehörenden Soldaten) werden stets Abschnitt II gemäß behandelt.

IV. Verwendung bei Notständen

Bei Verwendung einzelner Soldaten oder geschlossener Teile einer Einheit bei Notständen (Beispiele: dringende Erntearbeiten, Beseitigung von Überschwemmungen) können die Wehrmachteile von Fall zu Fall die Bezüge der Soldaten und die Höhe des vom Arbeitgeber abzuführenden Lohns abweichend von den Abschnitten II und III bestimmen. Die steuerliche Behandlung dieser Bezüge ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls zu beurteilen. Meist wird es sich hier um gelegentliche Aushilfeleistungen handeln, die nach den Grundsätzen, die in dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. Februar 1930 (StU 1930 Nr 504) aufgestellt sind, nicht zur Annahme von Arbeitslohn führen können.

Oe—

Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bei beschränkt steuerpflichtigen Lizenzgebern

Der Reichsminister der Finanzen hat in seinem Runderlaß vom 9. August 1940 — S 2910 — 52 III — über den Kriegszuschlag

zur Einkommensteuer bei beschränkt steuerpflichtigen Lizenzgebern das folgende ausgeführt:

„Die Einkommensteuer wird bei Einkünften aus zeitlich begrenzter Überlassung von gewerblichen, literarischen und künstlerischen Urheberrechten regelmäßig durch Steuerabzug erhoben, wenn der Bezahler der Einkünfte beschränkt steuerpflichtig ist. Hinweis auf die Verordnung vom 6. Februar 1935 (RStBl 1935 S. 214) und auf Abschnitt 3 EStR für 1939 (MStBl 1940 S. 73).

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer kann bei diesen Einkünften durch Steuerabzug erhoben werden, wenn die Finanzämter das im Einzelfall in sinngemäßer Anwendung des § 50 Absatz 6 EStG anordnen. Unterliegt der Lizenzgeber dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht, weil es sich um eine Körperschaft handelt, so werden die Finanzämter die Einbehaltung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Steuerabzugsverfahren in der Regel nicht anordnen. Ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer trotzdem im Steuerabzugsverfahren einbehalten worden, so wird er § 152 Absatz 2 Ziffer 1 AO gemäß erstattet.“

Kriegszuschlagspflicht der in das Generalgouvernement abgeordneten Beamten und Angestellten

Eine Sonderregelung bezüglich der Kriegszuschlagspflicht der Beamten und Angestellten, die in das Generalgouvernement abgeordnet sind, ist bisher vom Reichsminister der Finanzen nicht getroffen worden. Sie ist auch nicht beabsichtigt. Es gelten deshalb die allgemeinen Vorschriften. Die unbeschränkte Kriegszuschlagspflicht wird danach durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beschränkte Kriegszuschlagspflicht durch den Bezug von inländischen Einkünften im Sinn des § 49 EStG begründet. Inland in diesem Sinn sind nur die Gebiete, in denen der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer eingeführt worden ist. Das Generalgouvernement gehört nicht dazu.

Die Rechtsfolgen der Nichteinführung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Generalgouvernement sind

- a) in sachlicher Hinsicht, daß Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im Generalgouvernement die unbeschränkte Kriegszuschlagspflicht und der Bezug von Einkünften im Sinn des § 49 EStG aus dem Generalgouvernement die beschränkte Kriegszuschlagspflicht nicht begründen können,
- b) in verfahrensmäßiger Hinsicht, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn in Betrieben in das Generalgouvernement nicht einbehalten werden kann.

Beamte und Angestellte, die aus einem Gebiet, in dem der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer eingeführt ist, in das Generalgouvernement abgeordnet werden und ihren bisherigen Wohnsitz, der ihre unbeschränkte Kriegszuschlagspflicht begründete, beibehalten, bleiben unbeschränkt kriegszuschlagspflichtig.

Beamte und Angestellte, die aus den eingegliederten Ostgebieten in das Generalgouvernement abgeordnet werden und ihren ausschließlichen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten beibehalten, unterliegen auch weiterhin nicht dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Hinweis auf Ziffer 2 des Rdz-Erlasses vom 6. September 1940 — S 2300 — Df 22 III (RStBl 1940 S. 817).

O.

W i r t s c h a f t l i c h e r B e o b a c h t e r

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuerquittungskurse nach dem Stand vom 24. September 1940.
 Steuerquittungskurs I: 101 $\frac{1}{4}$ %. — Steuerquittungskurs II:
 Juni 1942 105 $\frac{1}{8}$ %, Juli 104,75%, August 104 $\frac{3}{8}$ %, September 104,—,
 Oktober 103 $\frac{3}{8}$ %, November 103 $\frac{3}{8}$ %.

Umtausch der Reichsbahn-Vorzugsaktien. Die Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn sind zur Einlösung am 1. Juli 1941 aufgerufen worden. Es wird bei der Einlösung ein Aufgeld von 20 vom Hundert fällig. — Die Deutsche Reichsbahn bietet den

Inhabern der Vorzugsaktien schon jetzt den Umtausch in eine neue Reichsbahnanleihe an. Verzinsung 4 vom Hundert. Beginn der Verzinsung am 1. Oktober 1940. Laufzeit 25 Jahre. Die Anteilseigner, die dieses Umtauschangebot annehmen, erhalten für Vorzugsaktien im Nennbetrag von 100 Goldmark neue Reichsbahnanleihe im Nennbetrag von 120 Reichsmark. Sie erhalten außerdem eine Barauszahlung von 7 $\frac{1}{2}$ vom Hundert, die sich aus der Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 1940 und aus einer Sondervergütung zusammensetzt. — Den Anteilseignern, die das Umtauschangebot nicht annehmen, werden die Reichsbahnvorzugsaktien am 1. Juli 1941 durch Auszahlung des Nennbetrags

und des Aufgelds von 20 vom Hundert eingelöst. Diese Anteils-eigner erhalten die Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 1940 in Höhe von 7 vom Hundert erst im Jahr 1941. — Ein Ver-gleich der Umtauschbedingungen mit den Einlösungsbedingungen ergibt, daß es für die Anteilseigner vorteilhaft ist, das Umtauschangebot der Deutschen Reichsbahn anzunehmen.

Fünfundvierzig-Millionen-Anleihe der RGV. Die Vereinig-ten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund geben eine Anleihe von fünfundvierzig Millionen Reichsmark aus. Verzinsung 4 1/2 vom Hundert. Laufzeit 20 Jahre. Zeichnung zum Nennbetrag. Die Anleihe ist durch eine Hypothek auf die Anlagen der Anleiheschuldnerin gesichert. Die Anleihe wird in Höhe von dreißig Millionen Reichsmark durch ein von der Deutschen Bank geführtes Konsortium freihändig ver-kauft und in Höhe von fünfzehn Millionen Reichsmark durch die Anleiheschuldnerin unmittelbar begeben.

Neufassung des Gesetzes zur Vereinigung alter Schulden. Das Gesetz über eine Vereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (RGBl I S. 1033) ist ergänzt und in seinem Geltungsbereich auf die inzwischen eingegliederten Gebiete ausgedehnt worden. Hin-weis auf die Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes über eine Vereinigung alter Schulden vom 3. September 1940 RGBl I S. 1209.

Ablösung von landwirtschaftlichen Entschuldungsforderungen. Die Gläubiger von Forderungen, die durch mündelsichere Hypo-thenen im Schuldenregelungsverfahren und im Osthilfverfahren gesichert sind, können die Ablösung der Forderungen bean-tragen. Die Ablösung geschieht in Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt oder in bar. Die Schuldver-schreibungen haben eine Verzinsung von 4 vom Hundert. Wegen der Einzelheiten Hinweis auf die Verordnung über die weitere Ablösung mündelsicherer Rechte im Schuldenregelungs- und Ost-hilfverfahren und zur Ergänzung sonstiger entschuldungsrecht-licher Vorschriften (Zweite Ablösungsverordnung) vom 7. Septem-ber 1940, RGBl I S. 1218.

Neuordnung des Sparkassenwesens im Elsaß. Neue öffent-liche Sparkassen werden in dreizehn Kreisen der Bezirke Unter-Elsaß und Ober-Elsaß errichtet. Die Bezirke übernehmen als Gewährsverband die Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der neu errichteten Sparkassen. Die Aufgaben einer Girozentrale über-nimmt zunächst die Badische Kommunale Landesbank in Mann-heim. — Die bisherigen elsässischen Sparkassen wideln ihre Ge-schäfte ab. Sie dürfen neue Geschäfte nicht mehr betreiben. — Die Hauptanstalten der Städtischen Sparkassen Straßburg, Mühl-hausen und Kolmar können neue Geschäfte betreiben. Sie müssen für das Neugeschäft getrennte Rechnung führen. — Hinweis auf die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vom 20. August 1940.

Neuordnung des Sparkassenwesens in Lothringen. Es sind in Lothringen die Stadtsparkasse Metz und acht Kreissparkassen neu errichtet worden. Der Bezirk Lothringen haftet für die Verbind-lichkeiten der Sparkassen unbeschränkt. Die neuen Sparkassen sind nicht Rechtsnachfolger der französischen Sparkassen. Die Spar-kassen sind der Deutschen Girozentrale-Deutsche Kommunalbank (Geschäftsstelle Saarbrücken) angeschlossen. Hinweis auf die Ver-ordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 8. August 1940.

Neue Reichskreditkassen im Elsaß. In Hagenau, Schlettstadt und Zabern sind Reichskreditkassen errichtet worden.

Vierjahresplan

Regelung der Preise für Reinigungs- und Putzmittel. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat durch Anordnung vom 11. September 1940 bestimmt, daß die Hersteller von Reinigungs- und Putzmitteln die nach dem 1. Oktober 1939 neu hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse nur in den Verkehr bringen dürfen, wenn für diese Erzeugnisse von ihm oder von den ihm beauf-tragten Stellen ein Verbraucherpreis festgesetzt worden ist. Der Verbraucherpreis muß auf dem Erzeugnis oder dessen Umhüllung aufgedruckt sein. Reichsanzeiger Nr 217 vom 16. September 1940.

Regelung der Lumpenwirtschaft. Der Reichsbeauftragte für Wolle hat eine Anordnung W 8 vom 13. September 1940 erlassen. Dieser Anordnung gemäß sind der Einkauf, der Verkauf, die Liefering und die Abnahme von Lumpen nur mit Einwilligung der Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare gestattet. Reichs-anzeiger Nr 219 vom 18. September 1940.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Kennziffer der Großhandelspreise im August 1940. Es ergibt sich das folgende Bild (1913 = 100):

	Monats- durchschnitt Juli August 1940	Ver- ände- rung in v. H.	
Agrarstoffe	112,3	112,0	— 0,3
Industrielle Rohstoffe und Halbwaren	98,3	98,5	+ 0,2
Industrielle Fertigwaren	130,0	130,6	+ 0,5
dabon Produktionsmittel	112,9	112,9	0,0
Konsumgüter	142,9	144,0	+ 0,8
Gesamtindex	110,7	110,8	+ 0,1.

Verkehr und Veranstaltungen

Voller Erfolg der Prager Herbstmesse. Die dritte Prager Kriegsmesse war ein voller Erfolg. Es haben insgesamt 1702 Aus-steller teilgenommen. Neben den Besuchern aus dem Protektorat waren auch viele Käufer aus dem Altreich, aus dem General-gouvernement und aus fremden Ländern gekommen.

Postdienst mit den Niederlanden. Ab 20. September 1940 sind zwischen Deutschland und den Niederlanden wieder Wertbriefe und Wertkästchen wie früher zugelassen.

Postzeitungsdienst mit Luxemburg. Am 1. Oktober 1940 wird der Postzeitungsdienst mit Luxemburg wieder in früherem Um-fang aufgenommen. Es sind auch Verlagstüde zugelassen.

Postdienst mit Bessarabien und mit der Nordbutowina. Es sind an die der Sowjetunion angegliederten Gebiete von Bes-sarabien und der Nordbutowina nur gewöhnliche und ein-geschriebene Briefsendungen zugelassen. Päckchen dürfen nicht versandt werden.

Gerufsdienst mit Portugal. Es können zwischen 10 und 23 Uhr Gespräche über die Funkverbindung Berlin—Lissabon ge-führt werden.

Arbeit und Soziales

Ehestandsdarlehen im zweiten Vierteljahr 1940. Im zweiten Vierteljahr 1940 wurden im Deutschen Reich (ohne die neuen Ostgebiete) auf Grund des Gesetzes zur Förde-rung der Eheschließungen 72302 Ehestandsdarlehen ausgezahlt. In 94648 Fällen wurden Erlasse von Darlehnteilen für lebendgeborene Kinder ge-währt. Die Zahl der ausgezahlten Ehestands-darlehen war im zweiten Vierteljahr 1940 durch den Rückgang der Zahl der Eheschließungen um 9369 kleiner als im zweiten Viertel-jahr 1939. Die Zahl der Geburten aus Ehen, die mit Ehe-standsdarlehen geschlossen worden waren, nimmt weiterhin ständig zu. Sie war im zweiten Vierteljahr 1940 um 9954 größer als im zweiten Vierteljahr 1939. Für das Großdeutsche Reich (ohne die eingegliederten Ostgebiete) ergibt sich das folgende Bild:

	Ausgezahlte Ehestands- darlehen	Erlasse von Darlehns- beträgen für lebend- geborene Kinder
April 1940	25 466	33 882
Mai 1940	24 759	32 981
Juni 1940	22 077	27 785
zweites Vierteljahr 1940	72 302	94 648.

Von August 1933 bis Ende Juni 1940 sind im Deutschen Reich einschließlich Saarland, Ostmark, Sudetenland, Memelland und Danzig insgesamt 1596379 Ehestandsdarlehen zur Auszahlung gekommen. Die Gesamtzahl der für lebendgeborene Kinder ge-währten Erlasse von Darlehnteilen beträgt bis Ende Juni 1940 1502514.

Durchführungsverordnung zur Freimachungsverordnung. Der Verordnung vom 7. August 1940 gemäß (RGBl I S. 1190) hat ein Angestellter, der durch die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses auf Grund der Freimachungsverordnung seinen erhöhten Kündi-gungsschutz verliert, Anspruch auf eine Abgangsentanschädigung. Die Abgangsentanschädigung beträgt die Hälfte aller Bezüge, die der Angestellte bei Einhaltung der normalen Kündigungsfrist bezogen hätte, wenn ihm im Zeitpunkt der Stilllegung gekündigt worden wäre. Gesellschaftsmitglieder von stillgelegten Betrieben, die eine Werkwohnung innehaben, behalten den Anspruch auf Gewährung der Werkwohnung trotz der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. An Stelle der bisherigen Arbeitsleistung tritt ein angemessener Mietzins.